

Gemeinde Hirzel



Revision Richtplanung

Aufhebung kommunale Gesamtplanung

Neufestsetzung Verkehrsplan

## **Kommunaler Verkehrsplan Hirzel**

Stand GRB 3.10.2011 zuhanden GV 15.12.2011

---

Verfasser:



Osterwalder, Lehmann - Ingenieure und Geometer AG

---

Auftrag Nr.: 132610.039

Datum: 28.3.2011, rev. 3.10.2011 / Os

# Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Aufgaben und Inhalt des Verkehrsplanes .....	5
3. Grundlagen .....	6
4. Strassennetz .....	9
5. Öffentlicher Verkehr .....	12
6. Parkierung.....	13
7. Radrouten .....	13
8. Fuss- und Wanderwege.....	14
9. Reitwege .....	15
10. Gefahrenkarte Kanton .....	15
11. Bericht zu den Einwänden .....	16
12. Vorprüfung Kanton.....	16
13. Aufhebung bisherigen Rechts .....	16

# 1. Vorbemerkung

<b>Ausgangslage</b>	<p>Auf Stufe kommunaler Richtplanung sind in der Gemeinde Hirzel im Rahmen der kommunalen Gesamtplanung folgende Akten am 23.10.1981 verabschiedet und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3197 am 27.10.1982 vom genehmigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verkehrsplan</li><li>• Versorgungsplan 1</li><li>• Versorgungsplan 2</li><li>• Siedlungs- und Landschaftsplan</li><li>• Plan der öffentlichen Bauten</li><li>• Bericht zur kommunalen Gesamtplanung</li></ul> <p>In den vergangenen 30 Jahren hat sich die Gemeinde Hirzel rasant entwickelt, sodass viele Bestimmungen realisiert oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen obsolet wurden. Zudem wurden die übergeordneten Planungen ebenfalls der heutigen Situation angepasst (rollende Planungen). Eine Revision der Gesamtplanung ist somit legitim und angezeigt.</p>
<b>Politisches Leitbild 2010</b>	<p>Das Thema Sicherheit geniesst im politischen Leitbild der Gemeinde Hirzel eine hohe Priorität. Darunter fällt auch die Verkehrssicherheit. Zusätzlich sollen Anlagen und Einrichtungen die heutigen und künftigen Bedürfnisse erhalten, resp. sichern und bereitstellen können.</p> <p>Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist in allen Richtungen zu fördern. Durch die Förderung des Hirzel-Tunnels soll die Zugerstrasse entlastet werden. Mittels geeigneter Massnahmen ist die Sicherheit der Schulwege zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>Hirzel ist ein typisches Strassendorf, das wenige, intensiv befahrene Verkehrsachsen aufweist und mehr oder weniger abgeschlossene Quartiere. Bauliche Massnahmen sollen minimal und den Quartieren angepasst realisiert werden. Die Verkehrssicherheit in den Quartieren soll durch situative, massgeschneiderte Lösungen realisiert werden. Dabei stehen Tempo-30-Zonen sowie Begegnungszonen im Vordergrund. Letztere haben den Vorteil, dass die Fussgänger gegenüber Radfahrern und diese gegenüber dem motorisierten Verkehr immer Vortritt geniessen.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Die vorliegende Richtplanrevision soll die bestehende Gesamtplanung von 1981 ablösen. Es ist vorgesehen, sämtliche heute rechtsverbindliche, kommunale Richtpläne aufzuheben, den Verkehrsplan zu revidieren und neu festzusetzen.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Mit der ersatzlosen Aufhebung diverser Pläne geht ein durch die 30-jährige Entwicklung der Gemeinde veraltetes Planungsinstrument verloren. Da jedoch alle damaligen Ziele sinngemäss verwirklicht wurden und die heute angestrebte räumliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Regelwerke stattfinden kann und muss, erwachsen der Gemeinde Hirzel dadurch keine Nachteile.</p>

**Siedlungs- und Landschaftsplan**

Die Aufhebung des Siedlungs- und Landschaftsplanes ist damit begründet, dass dessen Ziele innerhalb des Siedlungsgebietes durch die kommunale Nutzungsordnung im Rahmen der baulichen Entwicklung laufend realisiert wurden. Zusätzlich bestehen heute detaillierte Festlegungen bezüglich Aussichtsschutz, Ortsbildschutz und Umgebungsschutz.

Im Landwirtschaftsgebiet wurden diverse Schutzverordnungen festgesetzt. Es bestehen somit keine weiteren Festlegungen mehr, die in einem neuen siedlungs- und Landschaftsplan Niederschlag finden müssten, weshalb der bestehende Plan ersatzlos aufgehoben wird.

**Versorgungsplan 1**

Der Versorgungsplan 1 umfasst Festlegungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Sämtliche Elemente der Wasserversorgung wurden in einem Anlagekataster festgehalten.

Im Bereich des Abwassers wird der GEP zurzeit überarbeitet. Zudem befindet sich der digitale Leitungskataster dieser beiden Medien im Aufbau.

In den vergangenen 30 Jahren seit Festsetzung der kommunalen Gesamtplanung wurden durch die Bautätigkeit alle Vorhaben realisiert.

Es bestehen weder seitens Kanton noch der Region übergeordnete Vorhaben. Aufgrund all dieser Entwicklungen wird der bestehende Plan ersatzlos aufgehoben.

**Versorgungsplan 2**

Der Versorgungsplan 2 umfasst Festlegungen der Energieversorgung sowie der Kommunikation. Zusätzlich wurden Gewässer dargestellt.

Sowohl die Medien Energie wie auch Kommunikation werden durch private Firmen betrieben. Diese verfügen oder werden noch ihren Leitungskataster digital erfassen und verwalten. Aufgrund der sich in Vernehmlassung befindlichen, kantonalen Leitungskatasterverordnung werden die Werke verpflichtet, den digitalen Leitungskataster dem Kanton abzugeben.

Die Gewässer sind Bestandteil der amtlichen Vermessung. Nach Verifikation und Anerkennung des erneuerten amtlichen Vermessungswerkes werden im Auftrag des AWEL neue Gewässerübersichtspläne sowie Gewässerverzeichnisse erstellt. Im Moment sind diese Arbeiten aus finanziellen Gründen seitens des Kantones zurückgestellt.

Es bestehen weder seitens Kanton noch der Region übergeordnete Vorhaben. Aufgrund dieser Tatsachen wird der bestehende Plan ersatzlos aufgehoben.

**Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen**

Die geplanten Anlagen wurden in den vergangenen 30 Jahren realisiert oder über die Nutzungsplanung gesichert.

Ein Plan über die öffentlichen Grundstücke, Bauten und Anlagen kann jederzeit über das geografische Informationssystem tagesaktuell erzeugt werden.

Die aktuellen Pläne der Gemeinde bezüglich dieser Thematik werden einzelfallweise im Rahmen der Instrumente der Nutzungsplanung gelöst

Es besteht somit kein Bedarf mehr, den bestehenden Plan zu überarbeiten, zudem weisen die übergeordneten Festlegungen keinen Bedarf auf Gemeindegebiet Hirzel aus.

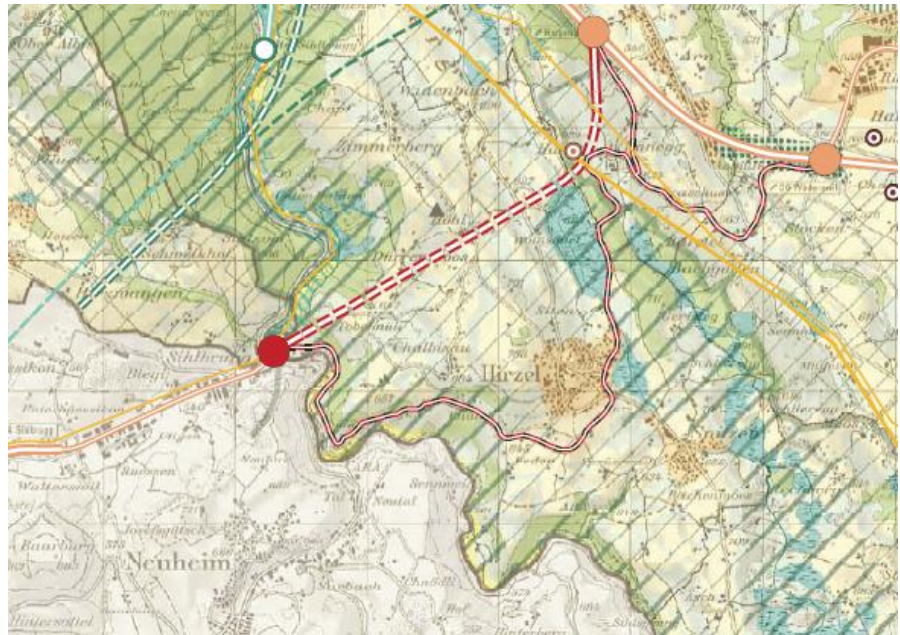
Der bestehende Plan wird somit ersatzlos aufgehoben.

## 2. Aufgaben und Inhalt des Verkehrsplanes

<b>Kantonaler und regionaler Richtplan Verkehr</b>	<p>Die überkommunalen Vorgaben sind durch den Kanton und die Region im Teilrichtplan Verkehr festgelegt (vgl. Kap. 3 Grundlagen).</p> <p>Konkret handelt es sich um den kantonalen Richtplan Verkehr, der durch den Kantonsrat 2007 festgesetzt wurde sowie die regionalen Richtpläne Verkehr und Fuss- und Wanderwege von 1998.</p> <p>Die rechtsgültigen Verkehrspläne der Kantone Zürich und Zug waren im Bereich des Hirzeltunnels nicht koordiniert. Mit der Version vom 7.7.2011 des Kantons Zug und der Ermächtigung RRB 1653 vom 17.11.2010 für die öffentliche Auflage im Kanton Zürich vom 21.1. – 15.4.2011 hat diese Koordination stattgefunden. Diese Variante wird im kommunalen Verkehrsrichtplan deshalb dargestellt.</p> <p>Diese bilden die Grundlage für die Festlegungen auf kommunaler Stufe. Im regionalen Verkehrskonzept Zimmerberg, verabschiedet am 24. November 2004, steht einerseits die Stärkung der A3 als Verkehrshauptachse sowie der Zusammenschluss der A3 mit der A4a mittels dem Hirzeltunnel im Vordergrund. Es ist beabsichtigt, die Hirzelstrasse ins Netz der Bundesstrassen aufzunehmen, was mit einer Änderung der Zuständigkeit verbunden wäre.</p>				
<b>Zuständigkeit</b>	<p>Der kommunale Verkehrsplan ist behördenverbindlich. Gemäss gültiger Gemeindeordnung vom 3. Oktober 2005, rev. 29. November 2009 und 7. März 2010 Art. 14c lit. 1 ändert oder setzt die Gemeindeversammlung die kommunale Richtplanung fest. Die Genehmigung erfolgt durch die Baudirektion.</p>				
<b>Verbindliche Inhalte</b>	<p>Im kantonalen und regionalen Verkehrsplan werden die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt.</p> <p>In Ergänzung zu diesen Plänen legt der kommunale Verkehrsplan das Strassennetz, öffentliche Parkieranlagen, Fuss- und Radwege, Reitwege sowie das Netz des öffentlichen Verkehrs von kommunaler Bedeutung fest. Er beinhaltet somit die Groberschliessung des Siedlungsgebietes und legt damit die Zuständigkeit der Gemeinde für diese Infrastrukturanlagen fest.</p> <p>Zusätzlich definiert der kommunale Verkehrsplan die Aufgaben der festgelegten Anlagen samt Grundsätzen für den Ausbau und Gestaltung bei der späteren Umsetzung.</p>				
<b>Bestandteile</b>	<p>Die Festlegungen auf Gemeindeebene sind im vorliegenden Bericht – grau – markiert und in den entsprechenden Plänen dargestellt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Verkehrsplan 1</td> <td>Strassennetz / Öffentlicher Verkehr</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsplan 2</td> <td>Radwege / Fusswege / Reitwege</td> </tr> </table>	Verkehrsplan 1	Strassennetz / Öffentlicher Verkehr	Verkehrsplan 2	Radwege / Fusswege / Reitwege
Verkehrsplan 1	Strassennetz / Öffentlicher Verkehr				
Verkehrsplan 2	Radwege / Fusswege / Reitwege				
<b>Rechtliche Grundlage für Planungsmassnahmen</b>	<p>Der Verkehrsplan dient als Grundlage für die Erschliessung und für Baulinienpläne.</p>				



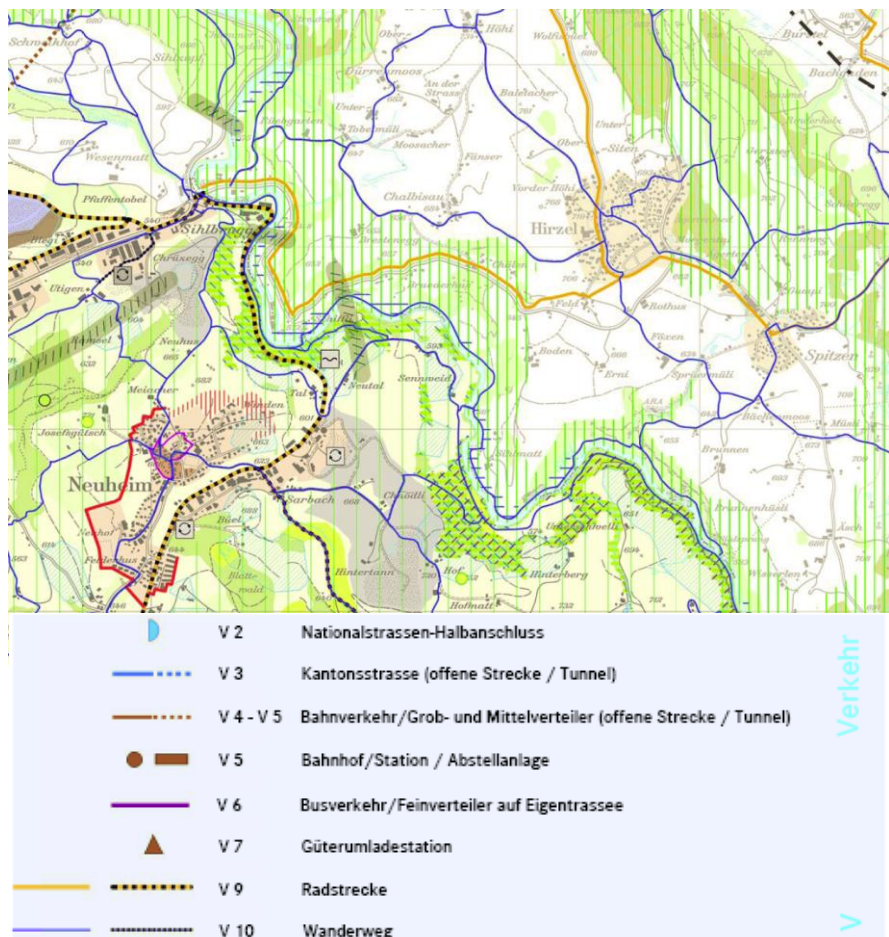
Die Version der öffentlichen Auflage vom 21.1. – 15.4.2011 RRB 1653 vom 17.11.2010 zeigt folgende Situation:



Im Bereich des Hirzel-Tunnels hat damit eine erste Koordination mit dem Kanton Zug stattgefunden.

**Kanton Zug**

Der rechtsgültige Richtplan des Kantons Zug datiert vom 25.3.2010 und zeigt folgende Inhalte:





Der Plan Fuss- und Wanderwege hat nachstehende Inhalte:



### Fuss- und Wanderwege

**Übergeordnete Festlegungen**

bestehend | geplant

**Regionale Inhalte**

bestehend | geplant

..... | .....

..... | .....

..... | .....

Fuss/ Wanderweg ohne Hartbelag

Fuss/ Wanderweg mit Hartbelag

Bei Ersatz aufzuhebender Fuss/ Wanderweg

————— | .....

Regionsgrenze

————— | .....

Gemeindengrenze

Legende der Hintergrundfarben siehe Siedlungs- und Landschaftsplan

## 4. Strassennetz

### Funktionen

Aufgrund ihrer Funktion werden im Verkehrsplan 1 drei Strassenkategorien unterschieden:

- Strassen mit übergeordneter Bedeutung
- Haupterschliessung (Groberschliessung)
- Quartierserschliessung (Feinerschliessung)

**Strassen mit übergeordneter Bedeutung**

Im Hirzel haben die Zuger- und Schönenbergstrasse eine übergeordnete Bedeutung.

Da diese Achsen mitten durch das Siedlungsgebiet führen, ist das massgebliche Interesse der Gemeinde an diesen Anlagen gegeben und der Gemeinderat muss beim Kanton die kommunalen Anliegen vertreten.

Die Projektierung, Bau und Unterhalt dieser Anlagen sind Sache des Kantones. Der Hirzel-Tunnel stellt sowohl für den motorisierten Verkehr wie auch den öffentlichen Verkehr das wichtigste überregionale Ausbauprojekt dar.

**Haupterschliessung**

Die Haupterschliessungsachsen führen den Verkehr aus den Siedlungsgebieten zusammen und leiten ihn zum übergeordneten Strassennetz.

Sie stellen die Groberschliessung der Wohn- Gewerbe- und Industriezonen sicher. Zusätzlich verbinden sie die einzelnen Weiler und Baugebiete.

Gemäss kantonalen Zugangsnormen (SR 700.5) handelt es sich dabei um nutzungsorientierte oder verkehrsorientierte Sammelstrassen mit den entsprechenden Dimensionierungen.

Fahrbahnbreite	Massgebender Begegnungsfall Personenwagen – Personenwagen ist im Normalfall durchgehend gewährleistet Begegnungsfall Lastwagen – Lastwagen nicht durchgehend gewährleistet (Ausweichstellen) Ausbaugrössen gemäss Zugangsnormen, Bankette normalerweise 0.5 m (Schneeräumung)
Angestrebte, durchschnittliche Geschwindigkeit	Innerorts 40 – 50 km/h Ausserorts 70 – 80 km/h
Gestaltung	siedlungsorientiert
Verkehrsberuhigung	Bei Bedarf grundsätzlich möglich, soweit Verkehrsmenge und öffentlicher Verkehr dies zulassen
Trottoir	Innerhalb Siedlungsgebiet ein- oder beidseitig
Fussgängerschutz	Querungsschutz durch Markierung, Mittelinseln oder Einengungen
Radfahrschutz	Radstreifen oder Mischverkehr
Öff. Verkehr	Fahrbahnhaltestellen

<b>Festlegungen</b>	Dorfstrasse	bestehend
	Bergstrasse	bestehend
	Alte Zugerstrasse (teilweise)	bestehend
	Chalbisaustrasse	bestehend
	Moosacherbodenstrasse	bestehend
	Harütistrasse (teilweise)	bestehend
	Forenmoosstrasse	bestehend
	Vorderi Siten	bestehend

**Quartierserschliessung**

Die Quartierstrassen dienen der Feinerschliessung der einzelnen Liegenschaften. Sie sammeln den Verkehr und führen ihn aus den Quartieren zum übergeordneten Strassennetz.

Gemäss kantonalen Zugangsnormalien (SR 700.5) handelt es sich dabei um die Zugangsarten Zufahrtsweg, Zufahrtsstrasse oder Erschliessungsstrassen mit den entsprechenden Dimensionierungen.

Fahrbahnbreite	Massgebender Begegnungsfall Personenwagen – Personenwagen nicht zwingendermassen durchgehend gewährleistet Für Lastwagen mit Behinderungen befahrbar (Ausweichstellen) Ausbaugrössen gemäss Zugangsnormalien, Bankette normalerweise 0.5 m (Schneeräumung)
Angestrebte, durchschnittliche Geschwindigkeit	Innerorts 20 – 40 km/h
Gestaltung	Siedlungsorientiert, auf Bebauung und Vorgärten abgestimmt
Verkehrsberuhigung	Möglich, wenn das angestrebte Geschwindigkeitsniveau nicht eingehalten wird, durch bauliche oder polizeiliche Massnahmen.
Trottoir	Bei tiefem Geschwindigkeitsniveau Mischverkehrsflächen, bei höheren Geschwindigkeitsniveaus Fussgängerschutz in Form von einseitigen Trottoirs
Fussgängerschutz	Querungshilfen durch Einengungen, Vertikal- und Horizontalversätzen
Radfahrschutz	Mischverkehr
Öff. Verkehr	Nur auf Erschliessungsstrassen mit Fahrbahnhaltestellen

**Festlegungen** alle übrigen Strassen im Siedlungsgebiet

Der Gemeinderat hat entsprechend seinem Leitbild die Aufgabe, die Quartierstrassen bezüglich Verkehrssicherheit und Schulwegsicherung zu überprüfen und allenfalls entsprechende Massnahmen zu treffen.

## 5. Öffentlicher Verkehr

### S-Bahn

Auf dem Gemeindegebiet Hirzel verläuft die S-Bahn ausschliesslich in Tunnels.

### Postauto

Hirzel ist mittels Postautos primär via Horgen, aber auch über Wädenswil an das S-Bahnnetz angeschlossen.

Linie Nr.	Beschrieb	Takt normal	Takt Spitze
70.150	Horgen Bhf. – Hirzel – Schönenberg – Wädenswil	60 Min.	60 Min.
70.155	Horgen Bhf. – Waldegg – Hirzel	60 Min.	60 Min.
N26	Horgen Bhf. - Hütten	60 Min.	60 Min.

Sämtliche Liegenschaften des Baugebietes liegen innerhalb eines Umkreises von ca. 350 m um die Haltestellen.

### Kantonale Festlegungen

Der Ausbau der bestehenden eingleisigen Verbindung Thalwil – Zug auf Doppelspur sowie die Erstellung eines neuen Tunnels Richtung Au/Wädenswil sind kantonale Festlegungen.

### Regionale Festlegungen

Die bestehenden Busverbindungen

- Horgen – Wädenswil
- Horgen – Hirzel

sind regionalen Ursprunges.

### Kommunale Festlegungen

Ein Anschluss gegen Zug hin (Sihlbrugg - Baar) ist wünschenswert, um einen direkten Anschluss an die Innerschweiz zu erhalten.

Festlegungen	Hirzel – Sihlbrugg – Baar	geplant
--------------	---------------------------	---------

### Wirkung

Der Verkehrsrat legt die Verbundangebote (Linienführung, Takt und Betriebszeiten) fest.

Die Gemeinde verfolgt mit kommunalen Festlegungen das Ziel, die öffentliche Verkehrserschliessung zu verbessern und damit die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraumes zu gewährleisten.

## 6. Parkierung

### Pflichtparkplätze

Alle Bauvorhaben lösen gemäss kommunaler Bauordnung die Schaffung von Pflichtparkplätzen aus. Die Bauordnung der Gemeinde Hirzel regelt die Zahl der zu erstellenden Pflichtparkplätze.

### Öffentliche Parkierung

Es bestehen zwei Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund

- Schützenhaus (35)
- Ref. Kirche/Gde.haus (60)

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind in der Regel zu bewirtschaften. Je nach Lage kann dies durch eine blaue Zone oder durch Erheben von Gebühren erfolgen.

Festlegungen	Schützenhaus	bestehend
	Ref. Kirche / Gde.haus	bestehend

### Wirkung

Die bezeichneten Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse bilden die Grundlage für die Standortsicherung.

## 7. Radrouten

### Radrouten

Radrouten stellen die Verbindung zu den Wohn- und Arbeitsplatzgebieten, den Naherholungsgebieten und den Nachbargemeinden sicher.

Der Ausbaustandard der Radrouten und –wege richtet sich sowohl nach Topografie wie auch der Verkehrsbelastung. Bei der Planung und Realisierung von Infrastrukturbauten sind die Belange des Radverkehrs zu berücksichtigen.

### Regionale Festlegungen

Bestehende regionale Radrouten sind

- Hirzel – Sihlbrugg (2010 teilweise realisiert)
- Spitzen – Schlieregg – Rechberg – Tanne (nur Landwirtschaftsverkehr und Zubringer)

Geplante Anlagen sind

- Veloroute 32 Rhein – Hirzel - Linth  
Widenbach – Hirzel – Spitzen (Dorfstrasse realisiert)
- Verbindung Hirzel – Feld – Bruederhuus

### Kommunale Festlegungen

Zur Zeit sind keine kommunalen Radrouten geplant oder bestehend.

### Wirkung

Die im Verkehrsplan 2 bezeichneten Radrouten bilden die Grundlage für die Sicherung der entsprechenden Trasseen und deren Realisierung. Bau und Unterhalt der übergeordneten Festlegungen sind Aufgabe des Kantons.

Eine weitgehend vom motorisierten Verkehr getrennte Radwegführung muss nicht zwingend sichergestellt sein.

Abweichungen in der Darstellung gegenüber den in den übergeordneten Richtplanakten als geplant dargestellten Radwegen erfolgten aufgrund der Ist-Situation.

Insbesondere wurde entlang der Zugerstrasse ein Gehweg mit Zusatz ‚Radfahren gestattet‘ erstellt. Die ausgeschilderte Veloroute 32 über die Bergstrasse, Dorfstrasse, Schönenbergstrasse zur Schlieregg führt über meist wenig befahrene Strassen, über die kürzlich sanierte und mit einer Lichtsignalanlage ausgestattete Kreuzung Morgental wurde als bestehend dargestellt, da weitergehende bauliche Massnahmen ohne Änderung der Linienführung nur noch beschränkt möglich sind.

## 8. Fuss- und Wanderwege

### Wanderwege

Der gesamte Zimmerbergrücken ist das Naherholungsgebiet des linken Seeufers. Das dichte regionale Wanderwegnetz dient der Erholung und verbindet die Nachbargemeinden. Sie liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Fusswegnetze sind die Verkehrsverbindungen für Fussgänger und liegen in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes. Sie erschliessen und verbinden Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlage sowie Einkaufsläden.

Innerhalb des Siedlungsgebietes und entlang Strassen weisen sie oft einen Hartbelag auf. Ausserhalb sind die Wege ohne Hartbelag auszuführen. Gehen solche auf grösseren Strecken verlustig, ist gemäss Fuss- und Wanderweggesetz für Ersatz ohne Hartbelag zu sorgen.

### Regionale Festlegungen

Die übergeordneten Fuss- und Wanderwege sind im regionalen Verkehrsrichtplan enthalten.

### Kommunale Festlegungen

Es bestehende folgende kommunalen Fuss- und Wanderwegverbindungen

Festlegungen	Vorderi Höchi – Farenweid	bestehend
	Morgental – vorderi Siten –	
	Unteri Siten - Forenmoos	bestehend
	Hirzel Feld – Boden – Sihlmatt	bestehend
	Rennweg – Geeristeg – Hanegg	bestehend

Es sind keine weiteren kommunalen Wege geplant.

### Wirkung

Die im Verkehrsplan 2 bezeichneten Fuss- und Wanderwege sowie Fussgängerverbindungen bilden die Grundlage für die Sicherung der entsprechenden Trasse und deren Realisierung. Bau und Unterhalt der übergeordneten Festlegungen sind Aufgabe des Kantons.

## 9. Reitwege

<b>Reitwege</b>	Reitwege sind geeignete Flur- und Waldwege ohne Hartbelag. Die Festlegung bedeutet, dass auf diesen Wegen kein Reitverbot signalisiert werden darf und dass Ersatz gefunden werden muss, falls dieser Weg aus irgendwelchen Gründen (Aufhebung, Asphaltierung, ...) wegfällt.
<b>Regionale Festlegungen</b>	regionaler Reitweg ist - Hanegg – Enderholz – Ägerten – Spitzen – Sprümüli - Brunnen
<b>Kommunale Festlegungen</b>	Auf kommunaler Stufe werden keine Reitwege festgelegt.

## 10. Gefahrenkarte Kanton

<b>Grundlage</b>	Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2215 vom 21.12.2009 wurde die Gefahrenkarte festgesetzt.
<b>Auswirkungen</b>	<p>Die ausgeschiedenen fünf Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich)</li><li>- Mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)</li><li>- Geringe Gefährdung (Hinweisbereich)</li><li>- Restgefährdung (Hinweisbereich)</li><li>- Keine Gefährdung oder nicht untersucht gemäss Perimeterdeklaration</li></ul> <p>finden Eingang in das Baubewilligungsverfahren, resp. Nutzungsplanung und GEP Bearbeitung.</p> <p>Die ausgeschiedenen Gebiete befinden sich zu 90% ausserhalb des Baugebietes und zu 10% innerhalb des Ortsteils Spitzen.</p> <p>Im Verbotsbereich liegen keine Bauten, innerhalb des Gebotsbereiches sind diverse Liegenschaften betroffen.</p>
<b>Landwirtschaftsgebiet</b>	Sihlseitig der Zugerstrasse erfolgte die Ausscheidung von Gefahrengebieten aufgrund von Massenbewegungen und teilweise Hochwasser, im Bereich Tobelmüli (Tobelmülibach öG. 6.0) und ARA (Mülibach öG. 8.0) aufgrund Hochwasser.
<b>Siedlungsgebiet</b>	Der Ortsteil Spitzen ist aufgrund von Hochwassergefährdung (Spitzenbach öG. 8.0, Mülibach öG. 8.0, Müliacherbächli öG. 8.4, Bächenmoosbach öG. 8.5) den Hinweis- und Gebotsbereichen zugeordnet worden.

<b>Massnahmen</b>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung des GEP (Massnahme- und Zustandsplan Gewässer) werden die bestehenden Durchlässe überprüft und wo erforderlich im Massnahmeplan festgehalten. Aufgrund der Gefahrenkarte werden die betroffenen Durchlässe prioritär saniert und erweitert.</p> <p>Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren werden die Einzelfälle geprüft und abgehandelt.</p> <p>Eine Aufnahme in die kommunale Richtplanung ist daher nicht angezeigt.</p>
-------------------	--

## 11. Bericht zu den Einwänden

<b>Öffentliche Auflage</b>	23.7. – 21.9.2011
<b>Einwände</b>	<p>Es gingen keine Einwände ein, dafür folgende zwei Hinweise, die in den Verkehrsplan aufgenommen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schreiben Stadt Wädenswil vom 5.8.2011 Hinweis zum verlegten Anschluss nach Horgen des Hirzel Tunnels gemäss Richtplan öffentliche Auflage</li><li>• Schreiben Gemeinde Baar vom 24.8.2011 Hinweis auf die aktualisierte Richtplanung des Kantons Zug vom 7.7.2011</li></ul>

## 12. Vorprüfung Kanton

<b>Vorprüfung</b>	<p>Mit Schreiben vom 28. Juni 2011 hat das kantonale Amt für Raumentwicklung zur Revision der kommunalen Gesamtplanung Stellung genommen.</p> <p>Mit Ausnahme einzelner, zu präzisierender Punkte wird der überarbeitete Verkehrsplan als genehmigungsfähig erachtet.</p> <p>Die einzelnen Punkte wurden bereits für die öffentliche Auflage umgesetzt.</p>
-------------------	---

## 13. Aufhebung bisherigen Rechts

<b>Gesamtplan 1981</b>	<p>Die kommunale Gesamtplanung vom 23.10.1981, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3197 am 27.10.1982, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verkehrsplan</li><li>• Versorgungsplan 1</li><li>• Versorgungsplan 2</li><li>• Siedlungs- und Landschaftsplan</li><li>• Plan der öffentlichen Bauten</li><li>• Bericht zur kommunalen Gesamtplanung</li></ul> <p>wird aufgehoben.</p>
------------------------	--